jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/2/28 2002/02/0235

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §1;
StVO 1960 §84 Abs1;
StVO 1960 §84 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/02/0130 E 31. Jänner 2003 RS 2

Stammrechtssatz

Der Besch wurde gemäß § 84 Abs 2 StVO 1960 bestraft, wobei ihm als Tatort der Parkplatz eines Gasthauses angelastet wurde. Bei dem Gasthausparkplatz, auf dem sich die gegenständliche, auf dem Container angebrachte Ankündigung befunden hat, handelt es sich aber um eine Straße mit öffentlichem Verkehr (Hinweis E 2. März 1994, 93/03/0205), weswegen der Tatbestand nicht nach § 84 Abs. 2 StVO 1960, sondern nach § 82 Abs. 1 legcit ("... Benützung von Straßen ... zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs ... ") zu beurteilen gewesen wäre.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002020235.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at